



II - 769/J der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**Republik Österreich**  
**DER BUNDESKANZLER**

Zl. 353.110/60-I/6/87

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

4. September 1987

**796/AB**

**1987 -09- 07**

**zu 769/J**

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Smolle, Wabl und Genossen haben am 7. Juli 1987 unter der Nr. 769/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anerkennung der Roma und Sinti als Volksgruppe gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Warum werden die Roma und Sinti in Österreich nicht als Volksgruppe anerkannt?
- 2) Welche gesetzlichen Bestimmungen wahren die Identität und sichern den Bestand der Roma und Sinti in Österreich?
- 3) Was denkt das Bundeskanzleramt zu unternehmen, um die bestehenden negativen Vorurteile gegenüber den Roma und Sinti abzubauen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

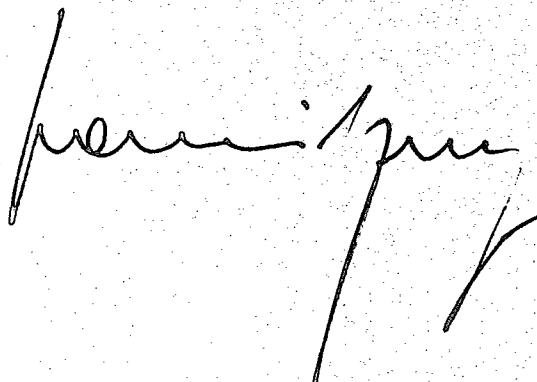
Eine rechtsförmige Anerkennung von Volksgruppen sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor. Ob eine Volksgruppe vorliegt, bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, wonach Volksgruppen "die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum" sind. Hierbei ist das Begriffselement "Gruppe" wohl nur dann gegeben, wenn die betreffenden Personen durch ein gewisses Maß an Organisation zum Ausdruck

- 2 -

bringen, daß sie sich selbst als "Volksgruppe" verstehen. Diesbezügliche Aktivitäten aus dem Kreis der in Österreich lebenden Sinti und Roma sind mir aber nicht bekannt geworden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Neben dem schon erwähnten Volksgruppengesetz enthält die österreichische Rechtsordnung eine Reihe von Bestimmungen über den Schutz besonderer ethnischer, rassischer usw. Gruppen bzw. der Angehörigen solcher Gruppen. Zu nennen sind hier beispielsweise der Staatsvertrag von Saint-Germain (Abschnitt V des III. Teils, StGB1. Nr. 303/1920), Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (BGB1.Nr. 210/1958) und die Rassendiskriminierungskonvention, BGB1.Nr. 377/1972, zu deren Durchführung Österreich das Bundesverfassungsgesetz BGB1. Nr.390/1973 erlassen hat. Ferner darf ich auf die Strafbestimmungen des § 283 StGB ("Verhetzung") sowie des Art. IX Abs. 1 Z 6 EGVG 1950 verweisen. Im Verein mit dem durch die österreichische Rechts- und Verfassungsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsschutzsystem sind diese und andere einschlägige Vorschriften, auch gemessen am internationalen Regelungsstandard, durchaus geeignet, ethnischen oder rassischen Minderheitsgruppen bzw. ihren Angehörigen Schutz vor Diskriminierung zu bieten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Herrn J. P. [Signature]".